

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1

Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 12. Mai 1999
E-Mail: post.vd@bglg.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Dr. Ulrich Thenius

Zahl: LAD-VD-B307/17-1999

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
(27. Novelle zum B-KUVG) und das Karenzgeldgesetz
geändert werden; Stellungnahme

Bezug: 21.155/1-11/99

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (27. Novelle zum B-KUVG) und das Karenzgeldgesetz geändert werden, folgendes mitzuteilen:

Der Entwurf sieht in Art. 1 Z 4 (§ 22 Abs. 5 B-KUVG) vor, dass bei einer unter der Mindestbeitragsgrundlage liegenden Beitragsgrundlage der Dienstgeber den auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen und der Mindestbeitragsgrundlage entfallenden Beitrag zur Gänze allein zu tragen hat. Diese Regelung wird in den Erläuterungen damit begründet, dass beim Kreis der Kleinpensionisten, z.B. den Beziehern einer Gnadenpension, die derzeit vorgesehene Beitragsleistung des Versicherten von der Mindestbeitragsgrundlage dazu führt, dass der Pensionsbezug zur Gänze für die Beitragsleistung aufgebracht oder gar ein Negativbeitrag ausgewiesen wird.

Wenngleich nicht bestritten wird, dass es einige wenige Härtefälle geben mag, bei denen aus sozialen Gründen die vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ins Auge gefasste Beitragsentlastung der Versicherten angezeigt erscheint, so ist doch zu bemerken, dass die weitaus größte Gruppe von Versicherten mit einem Bezug unter der Mindestbeitragsgrundlage die Gemeinde- und Kreisärzte bilden, die auch der Anlass für die Wiedereinführung der Mindestbeitragsgrundlage mit 1. Jänner 1999 waren. Die vorgesehene Beitragsentlastung einiger „Kleinpensionisten“ entlastet damit eine große Zahl von Beziehern höherer Einkommen. Gleichzeitig werden die Gemeinden des Burgenlandes insgesamt mit ca. S100.000,-- pro Jahr zusätzlich belastet.

Unter Berücksichtigung der angespannten finanziellen Situationen in vielen Gemeinden des Burgenlandes kann von einer – wie in den Erläuterungen ausgeführt wird – bloß „geringfügigen Mehrbelastung“ nicht die Rede sein.

Auf Grund dieser Überlegungen spricht sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung gegen die vorgeschlagene Änderung des § 22 B-KUVG aus, zumal – jedenfalls im Burgenland – die von den Gemeinden zu tragenden Mehrkosten nicht einer Bevölkerungsgruppe zu Gute kommen, die unter Berücksichtigung sozialer Erwägungen darauf angewiesen wäre.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

